

Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule Mittweida

Vom 14. Juli 2011

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400 geändert worden ist, i. V. m. § 1 der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung
- § 2 Förderfähige Studenten und Studienbewerber
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Bewerbungsverfahren
- § 5 Verteilungsschlüssel
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Auswahlentscheidung, Bewilligungsbescheid
- § 9 Höhe und Dauer der Förderung, Widerruf
- § 10 Weiterförderung
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung

- (1) Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) geändert worden ist, und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) an der HSMW.
- (2) Zur Förderung besonders begabter Studienbewerber und Studenten, die jeweils hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden von der HSMW auf Antrag Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vergeben.

§ 2 Förderfähige Studenten und Studienbewerber

- (1) Das Stipendienprogramm richtet sich an besonders begabte und leistungsstarke
 1. Studienbewerber, die sich an der HSMW einschreiben wollen und die die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen sowie an
 2. Studenten der HSMW.

- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Student bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Abs. 3 StipG oder einer sonstigen inländischen oder ausländischen Einrichtung erhält; es sei denn, die Förderung unterschreitet je Semester, für das sie bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die zu vergebenden Stipendien werden vom Prorektor für Studium und Qualitätssicherung der HSMW in der Regel jährlich im Internetportal www.hs-mittweida.de/dstip und in Aushängen an der HSMW ausgeschrieben.
- (2) Mit der Ausschreibung werden die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien bekannt gemacht. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der StipV.
- (3) Die Ausschreibung enthält weitere Angaben, betreffend:
1. Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
 2. vom Bewerber beizubringende Unterlagen,
 3. Bewerbungsfrist und Ablauf des Auswahlverfahrens sowie
 4. Höhe der Stipendien und die Bewilligungsdauer.

Die Ausschreibung ist geschlechterneutral zu formulieren.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) schriftlich an den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Motivationsschreiben, in dem auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände dargestellt sind,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. eine Immatrikulationsbescheinigung, bei Studienanfängern der Immatrikulationsantrag,
 4. Nachweise über bisherige Leistungen im Studium (entfällt bei Studienanfängern),
 5. Nachweise über sonstige Fähigkeiten und Leistungen,
 6. eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe ein anderes Stipendium bezogen wird,
 7. die Erklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
 8. bei Studienbewerbern und Bewerbern im ersten und zweiten Hochschulse-mester zusätzlich das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
 9. für Bewerber im Masterstudiengang zusätzlich Zeugnisse vorheriger Studienabschlüsse.

Von Dritten ausgestellte Dokumente können als Kopie beigefügt werden.

§ 5 Verteilungsschlüssel

- (1) Bis zu zwei Drittel der Stipendien können mit einer Zweckbindung versehen werden. Dies betrifft fachliche Kriterien wie die Zuordnung der zu ermittelnden Stipendiaten zu bestimmten Studiengängen oder Fakultäten.
- (2) Bei der Stipendienvergabe sollen Bewerber aus allen Fakultäten berücksichtigt werden. Es ist eine Verteilung der Stipendien auf Studenten der einzelnen Fakultäten proportional zur Gesamtanzahl der Studenten der Fakultäten anzustreben.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Das Rektorat richtet zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung eine Auswahlkommission ein. Den Vorsitz der Auswahlkommission hat in der Regel der Prorektor für Studium und Qualitätssicherung. Der Prorektor für Studium und Qualitätssicherung kann durch einen durch Rektoratsbeschluss benannten Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer vertreten werden.
- (2) Der Auswahlkommission gehören weiterhin je ein Hochschullehrer aus jeder Fakultät, der Gleichstellungsbeauftragte der HSMW sowie ein Student, der jährlich durch den Studentenrat bestimmt wird, an. Der Hochschullehrer jeder Fakultät sowie ein Stellvertreter für jede Fakultät werden vom jeweiligen Dekan benannt. Die Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme des studentischen Mitglieds werden unbefristet berufen.
- (3) Die Auswahlkommission kann Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Funktion einladen, dabei ist sicherzustellen, dass eine Einflussnahme auf die Auswahl der zu fördernden Studenten ausgeschlossen ist.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden nach einer Gesamtbetrachtung der Begabung und Leistung der Bewerber vergeben. Die Begabung und Leistung werden
 1. für Studienanfänger insbesondere durch
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten und
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, sowie
 2. für bereits immatrikulierte Studenten insbesondere durch
 - a) den nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt aller bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - b) Anzahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte unter Berücksichtigung des im Studienablaufplan der jeweiligen Studienordnung empfohlenen Studienablaufs,

- c) für Studenten eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums

nachgewiesen.

- (2) Bei der Gesamtbetrachtung der Begabung und Leistung der Bewerber werden außerdem insbesondere
 - 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, sportliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 - 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund

berücksichtigt.

§ 8 Auswahlentscheidung, Bewilligungsbescheid

- (1) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Vergabe der Stipendien. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Jeder Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist zu bescheiden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewilligungsbescheide enthalten die Höhe des Stipendiums, die Förderungshöchstdauer und den Bewilligungszeitraum. Es werden die Art und der Zeitpunkt der Leistungsnachweise festgelegt, die der Stipendiat erbringen muss, damit das Stipendium nach Ablauf des Bewilligungszeitraums innerhalb der Förderungshöchstdauer weiter gewährt werden kann.

§ 9 Höhe und Dauer der Förderung, Widerruf

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich insgesamt 300 Euro. Abweichend hiervon kann ein höheres Stipendium vergeben werden, wenn der Anteil der von privater Seite eingeworbenen Mittel für ein einzelnes Stipendium höher als 150 Euro ist; eine Erhöhung des Anteils des Stipendiums aus öffentlichen Mitteln erfolgt dabei nicht.
- (2) Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studiengangs gewährt werden (Förderungshöchstdauer). Auf begründeten Antrag kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 StipG die Förderung über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt (Bewilligungszeitraum).
- (3) Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, so wird das Stipendium bis zum Ende des Semesters, in dem der Studiengang-

wechsel erfolgt, fortgezahlt. Erfolgt der Studiengangswechsel zum Beginn eines Semesters, so wird das Stipendium für dieses Semester fortgezahlt, soweit dieses Semester vom Bewilligungszeitraum umfasst ist. Wechselt der Stipendiat in der gleichen Fachrichtung an eine Hochschule im Ausland, so wird ihm das Stipendium im Bewilligungszeitraum weiter gewährt. Der Bewilligungszeitraum ist während des fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts unter den Voraussetzungen des § 10 zu verlängern.

- (4) Für die Beurlaubung, die Beendigung und den Widerruf des Stipendiums gelten die Regelungen des StipG.

§ 10 Weiterförderung

- (1) Vor Ende des Bewilligungszeitraums wird von der Auswahlkommission geprüft, ob eine Fortgewähr des Stipendiums innerhalb der Förderungshöchstdauer für weitere zwei Semester gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn die im Bewilligungsbescheid benannten Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 3 erbracht worden sind. Daneben sollen besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen diese Leistungsnachweise erbracht wurden, berücksichtigt werden.
- (2) Die Fortgewähr der Stipendien ist nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise erbringen.
- (2) Die Stipendiaten müssen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitteilen.
- (3) Die Stipendiaten müssen während des Förderzeitraums die von der HSMW festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorlegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. Juli 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 6. Juli 2011.

Mittweida, den 14. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Lothar Otto